

# Satzung

## Förderverein Römerbad e.V. Lindau (B)

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Art und Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Vereinsbeitrag
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Erweiterter Vorstand
- § 13 Beurkundung der Beschlüsse der Organe
- § 14 Rechnungsprüfer
- § 15 Ordnungsmittel
- § 16 Beitragsordnung, Römerbadordnung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten der Satzung



## § 1 *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Römerbad e.V.
2. Das Gründungsjahr ist 1991.
3. Der Sitz des Vereins ist Lindau (B) und im dortigen Vereinsregister eingetragen
4. Der Verein führt die Farben « grün-weiß-blau »
5. Das Geschäftsjahr ist auch das Kalenderjahr

## § 2 *Aufgaben und Ziele*

1. Der Verein verfolgt folgende Ziele :
  1. Die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, der älteren Mitbürger und Behinderten
  2. Die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des allgemeinen Wohlbefindens besonders für Senioren und Jugendliche.
  3. Erhaltung und Pflege des Römerbades als städtisches Bad, sowie den Betrieb als Vereinsbad.
2. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die durch die jeweils geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung gezogenen Grenzen für den Geschäftsbetrieb sind ständig zu beachten.
6. Der Verein erfüllt seine Ziele unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten und ist der Freiwilligkeit unterworfen.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26aEStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Übrigen haben die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereines Aufwandsersatzanspruch nach §670BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

## § 3 *Art und Erwerb der Mitgliedschaft*

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Aufgaben und Ziel des Vereins unterstützen.



1. Der Verein besteht aus :
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder müssen volljährig sein. Sie haben das volle Stimmrecht. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht.
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, die bereit sind, den Verein finanziell und auf andere Weise zu unterstützen. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar

#### § 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, verliehen werden.

#### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt durch Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Verleihung durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.  
Der Austritt kann mit vierteljähriger, schriftlicher Kündigung zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand bei gröblichen Verstößen gegen die Zweckbestimmungen des Vereins und gegen die Satzung, sowie gegen die Römerbadordnung.
4. Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte, jedoch bleibt die Haftung für etwaige nicht erfüllte persönliche Verpflichtungen bestehen. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe, welche zum Ausschluß geführt haben, schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann bei der Vorstandschaft innerhalb von vier Wochen Berufung eingelegt werden.

#### § 6 Vereinsbeitrag

1. Die Höhe der Beiträge für die Mitglieder des Vereins und für Arbeitsumlagen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt und durch die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
2. Der Jahresbeitrag wird jeweils im ersten Quartal des Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.



## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, das Vereinsbad zu benutzen.
2. Jedes Mitglied nach § 3 Punkt 2 hat das aktive und passive Wahlrecht.
3. Mitgliedern nach § 3 Punkt 3 wird das aktive Wahlrecht eingeräumt, wobei juristische Personen oder Vereinigungen jeweils nur eine Stimme haben.  
Fördernde Mitglieder können an beliebigen 7 Tagen pro Jahr in das Römerbad.
4. Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der wirksamen Förderung und Unterstützung der Bestrebungen des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist vom Vorstand zwei Wochen vorher in der Lindauer Zeitung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten :
  1. die Wahl der Organe nach § 8 Punkt 2 und 3
  2. die Wahl der Rechnungsprüfer
  3. Änderung der Satzung
  4. Festsetzung der Höhe der Beiträge und der Arbeitsumlagen (separate Beitragsordnung)
  5. Entgegennahme des Jahresberichts, Beratung und Genehmigung der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands.
  6. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  7. Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und entscheidet außer im Falle des § 17 mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.



## § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erteilt bzw. legt entsprechende Kompetenzen fest. Vertreter des Vereins im Sinne des Par. 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils mit Einzelbefugnis. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

## § 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Kassier
4. dem 2. Kassier
5. dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 12 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den gewählten Mitgliedern des Vorstandes nach § 11 höchstens sechs aus der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder an. Als Leiter der Ressorts sind sie für ihre jeweilige Arbeitsgruppe verantwortlich. Die Ressorts werden vom Gesamtvorstand benannt.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, wobei mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein müssen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

## § 13 Beurkundung der Beschlüsse der Organe

Die Beschlüsse der Organe nach § 8 sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser zu unterschreiben.

## § 14 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Ihnen obliegt die jährliche Prüfung der Kassen- und Buchführung und der Bericht in der Mitgliederversammlung.



## § 15 Ordnungsmittel

Der Vorstand kann auf eigene Veranlassung Ordnungsmittel in Form eines zeitweiligen Zutritts- oder Badeverbots für das Römerbad für einzelne Mitglieder verhängen, wenn

- das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt
- trotz Abmahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
- das Verhalten des Mitglieds den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Römerbad, insbesondere gegen die Römerbadordnung verstößt
- das Mitglied unbefugten Personen Zutritt zum Römerbad verschafft.

Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen den Beschluß des Vorstandes existiert nicht

## § 16 Beitragsordnung, Römerbadordnung

1. Die Beitragsordnung regelt die Beiträge für die Mitglieder gem § 3.
2. Die Benutzung des Römerbades und der dazugehörenden Anlagen wird von der Mitgliederversammlung in der Römerbadordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.  
Diese Ordnung kann von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit erlassen werden

## § 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann innerhalb von drei Monaten, vom Tage der beschlußunfähigen Versammlung an gerechnet, eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In den Einladungen muß die Auflösung angekündigt werden.
2. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden dafür stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Hospitalstiftung Lindau (B), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 18 Inkrafttreten der Satzung.

Diese Satzungsneufassung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand